

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCIV.

Bern, 6. März 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. März.

(Fortsetzung.)

Beisch im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben unter dem 26. Hornung 1800 der Commission über die Weidrechte eine Bottschaft des Vollziehungsausschusses zugewiesen, in deren der Vollziehungsausschuss wünscht, daß die Ausübung des Weidrechts auf den Brachfeldern durch ein allgemeines Verbot möchte eingestellt werden, da denn das Gesetz die Entschädigung hernach bestimmen wird, welche die Besitzer desselben von den Grundeigenthümern zu fordern haben.

Ihre Commission theilt mit dem Vollziehungsausschuss die Gefühle der Nothwendigkeit einer Aufhebung der Weidrechte, und einer allgemeinen Beförderung des Ackerbaues in Helvetien; sie ist überzeugt, daß die Aufhebung der Weidrechte (die dem Ackerbau so viele Hindernisse in den Weg legen,) für dieß Jahr wenig Vortheile versprechen würde, wenn nicht mit größerer Thätigkeit, als bisher geschehen, an derselben gearbeitet würde, und in einem Zeitraum von 60 Tagen nur 3 Artikel vollendet werden könnten; aber ungeachtet aller Dringlichkeit kann die Commission dem Vorschlag des Vollziehungsausschusses nicht beistimmen.

Das Weidrecht ist an den meisten Orten ein durch Erwerbung, oder Erfindung, oder Verträge erwachsenes Eigenthum, das so wenig als der Besitz des Landes durch ein willkürliches Mandat, oder einen Machtspruch, auf bloße Versprechungen einer unbestimmten Entschädigung hin ohne Verletzung des Eigenthums kann weggenommen werden. Jede Auseinandersetzung eines vermischten Eigenthums muß eine gegenseitige Garantie gewähren; der Zeitverlust, die Dringlichkeit, an dem die Weidrechtbesitzer keine Schuld haben, kann nie dazu berechtigen, ih-

nen vorläufig ihr Eigenthum wegnehmen zu können, ohne zugleich ihnen die Art ihrer Entschädigung mit zu bestimmen. Welche Unruhe, welches Mißtrauen in die Sicherheit des Eigenthums müßte unter den Bürgern entstehen, wenn mit einmal ein solches allgemeines Verbot des Weidgangs erschiene, das die Entschädigung bloß auf ein nachfolgendes Gesetz verschieben würde! Zudem würde auch diese Maßregel, die der Vollziehungsausschuss vorschlägt, nicht von einem allgemeinen Nutzen seyn, indem er solche nur auf Brachfelder beschränkt wissen will, wo hingegen derlei Weidrechte dem Ackerbau in Helvetien auf Wiesenland ungleich mehr Schaden zufügen.

Ihre Commission glaubt ein zweckmäßiges Mittel den Wünschen des Vollziehungsausschusses, und des Ackerbaues zu entsprechen, in einer andern Eintheilung dieses Gegenstandes zu finden; sie glaubt, wenn man die Weidrechte auf eigenthümlichem Land im Verhältniß zur Dringlichkeit und Nutzbarkeit, in Classen eintheilte, und je die Dringlichste zuerst und abgesondert von den andern bearbeitete; in Folge dessen, würden drei Hauptklassen entstehen, die dann erst nach der Natur ihrer verschiedenen Rechtsamen in gehörige Unterabtheilungen gebracht werden müssen, wie sie der Rapport zum Theil schon enthält, und als eine fruchtbare Vorarbeit zu jeder Klasse benutzt werden könnte; die erste zur Aufhebung der Weidrechte nothwendigste Classe, die am wenigsten Verschub leidet, würde die auf gebautem, schon urbar gemachtem Land seyn; die zweite auf fruchtbarem, aber noch ungebautem, nie urbar gemachtem, die dritte in Berggegenden, in Wildnissen, auf ungebautem Land, und in Wäldern.

Zu dieser Trennung würden sich neben dem, daß die erste, dringendste Classe, durch diese Vereinfachung der Gegenstände, und der dadurch weniger möglichen Einsprüche in den gesetzgebenden Räten mehr befördert werden könnte, noch andere Vortheile gesellen. Nach dieser Eintheilung würden nicht alle Bürger, die in solchen Verhältnissen stehen, auf einmal in Bewegung gesetzt; die Besitzer der zweiten Classe (die an sich schwieriger aufzuheben ist) würden die Vortheile der ersten einsehen, und sich geneigter

zu einer Aufhebung verstehen; die Gesetzgeber Zeit gewinnen, mit mehr Sachkenntniß zu Werke zu gehen; alle Maßregeln würden weniger verwickelt, einfacher, und der Werth der Entschädigung auf sicherere Grundfälle gebaut werden können, und die Beschwerden, die hin und wieder auf solchen Weidrechten liegen möchten, sicher zu verlegen seyn, die der Rapport über die Weidrechte noch vermißt.

In diesem Mittel allein sieht Ihre Commission die Möglichkeit, jenen Wünschen auf eine zweckmäßige Art entsprechen zu können, und wagt es daher, Ihnen, Bürger Gesetzgeber, statt einem Mandat, diese Trennung in jene Classen vorzuschlagen, und zu diesem Zweck den Rapport über die Weidrechte der Commission zur schleunigen Umarbeitung zurück zu weisen.

Cartier. In 14 Tagen gehen die Pflüge ins Feld, und immer soll aufs neue das Gutachten an die Commission zurückgewiesen werden; nehmen wir diesen Antrag an, so kann das Weidrecht für die diesjährigen Brachfelder nicht mehr aufgehoben werden; weit zweckmäßiger ist die letzte Bottschaft der Volkziehung über diesen Gegenstand, der zufolge das Weidrecht auf den Brachfeldern aufgehoben, und nachher die Loskaufungsart durch das Gesetz bestimmt werden soll; ich stimme zur Verwerfung des Gutachtens und Ausnahme der Bottschaft.

Graf glaubt, wenn man früher Betschens Antrag angenommen hätte, so würde schon lange das Weidrecht, da wo es am schädlichsten ist, aufgehoben seyn; er will das Gutachten annehmen, aber den Gegenstand einer neuen Commission zuweisen.

Desloes unterstützt die Grundsätze von Betschens Gutachten.

Schlumpf ist gleicher Meinung.

Anderwerth widerlegt Cartiers Antrag, indem in dem gegenwärtigen Augenblick wegen Mangel an Vieh nicht einmal die gewöhnlichen Felder, geschweige dann die Brachfelder benutzt werden können, und wegen Mangel an Futter jede Art Weidgang beibehalten werden muß; er stimmt Betsch bei.

Preuy fodert Rückweisung an die Commission, um das Weidrecht auf den Brachfeldern aufzuheben, aber zugleich auch die Loskaufungssumme zu bestimmen.

Betschens Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geb. Sitzung.

Grosser Rath, 4. Merz.

Präsident: Anderwerth.

Nicolaus Rorer von Ostermundigen, im Canton Bern, klagt über eine Verurtheilung des Distriktsgerichts Bern. Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bittschrift an die Volkziehung gewiesen.

Die Municipalität und Gemeindschammer von

Pfaffiken im Canton Zürich, klagen über die unbegründete Entsetzung Pfenningers, und wünschen, daß der Rechtsstrib dem Antrag Pfenningers gemäß, beschränkt werde.

Kellstab fodert über den ersten Gegenstand die Tagesordnung, weil die Volkziehung wenig Acht auf die Volkstimmung zu haben scheint; den zweiten Gegenstand will er an eine Commission weisen.

Schlumpf fodert Mittheilung des ersten Theils der Bittschrift an die Volkziehung, über den zweiten Gegenstand stimmt er Kellstab bei.

Escher stimmt über den ersten Gegenstand Schlumpf bei, und fodert über den zweiten Gegenstand die Tagesordnung, wie wir über Pfenningers Antrag selbst auch zur Tagesordnung gegangen sind.

Kellstab beharrt, weil diese Gemeinde nicht eigentlich ganz Pfenningers Bittschrift unterstützt, sondern die Rechtsstribkosten zu vermindern wünscht.

Erlacher stimmt Kellstab bei.

Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Die Distriktsgerichte von Wald und Gehraltorf und die Gemeinde Hinwyl im Canton Zürich, klagen über Pfenningers unbegründete Entsetzung.

Fierz. Wenn nichts verfügt wird, so bringt die Entsetzung dem Entsetzten in der Volkstimmung mehr Ehre als den Entsetzern, und diejenigen, die über diese lebhaften Bittschriften lachen, könnten die ersten seyn, die über die Volkstimmung zittern würden. (Man ruft: zur Ordnung und: unterstützt.) Ich fodere Einladung an die Volkziehung, die Beweggründe dieser Entsetzung bekannt zu machen.

Gmür bittet, daß man etwas mäßiger in seinen Ausdrücken sey, und will ganz einfach diese Zuschriften wie alle ähnlichen vorherigen der Volkziehung mittheilen.

Kellstab. Letzthin sagte man, es sei besser der kleinere Theil der Volkschreie als der größere, ich glaube, es wäre besser, niemand würde schreien. Wenn Handlungen, die das Volk unruhig machen, Dank verdienen, so beschließe man, daß der Volkziehungsausschuß sich wohl verdient gemacht habe.

Graf stimmt Gmür bei, und fodert Abstimmung, welche verworfen wird.

Perig. Glauben denn diese Gemeinden und Distriktsgerichte, daß die Statthalter lebenslänglich an ihrer Stelle bleiben sollen? Dann wäre es besser, daß wir wieder Landvögte als Statthalter hätten. Man lese in den gestrigen helvetischen Neuigkeiten die Ursache dieser Entsetzung.

Cartier denkt, jede Gemeinde und Distriktsgerichte haben das Recht ihre Meinungen vorzutragen, und wer etwas unanständiges in den Bittschriften findet, kann die Verfasser derselben gerichtlich belangen; es scheint aber wirklich, die Volkziehung habe unpolitisch gehandelt, Pfenningern zu entsetzen,

weil die Volksstimme so sehr für ihn ist; zwar ist der Verfasser eines Aufsatzes in dem neuen republikanischen Blatt, N. 83. ganz anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten, Schreiber gar noch über bestehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Verwaltungskammer, schimpfen wollen, so sollten sie doch auch ihre Namen beifügen lassen, damit man sie gerichtlich belangen könne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier diejenigen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften unschicklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts vor Gericht zu nehmen, wann ihm etwas darin mißfällig ist, denn jeder Herausgeber ist für die eingekürzten nicht unterschriebenen Aufsätze verantwortlich.

Villeter. Noch scheint man nicht sehr zur Vereinigung gestimmt zu seyn, und wenn man glaubt, daß nur einzelne Schreiber im Canton Zürich so denken, wie diese Bittschriften äußern, so gehe einer in diesen Canton, und behaupte dort das Gegentheil, und er möchte leicht auf eine solche Art hierüber auf andere Gedanken gebracht werden, daß er lange sich seines Irrthums schmerzlich erinnern würde. Man weise die Sache an die Vollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zur Sitzung des grossen Rathes vom 3. März. (Siehe N. 92. p. 367.)

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgebung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverfassung, so befördert möglich, zu entwerfen, und ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen —

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

Neue helvetische Staatsverfassung.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Hauptgrundsätze.

Unter dem Beistand Gottes gründet das helvetische Volk seine Staatsverfassung auf Einheit und Unabhängigkeit, auf die unveräußerliche Freiheit der Menschen und Gleichheit der Rechte und macht auf eine feierliche Art dieselben folgendermassen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der einzige Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das Volk nicht selbst regiert, sondern theils mittelbar, theils unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle Geseze gehen im Namen des Volks aus.

3. Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

4. Kein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche und bürgerliche Aemter dürfen von niemand zu gleicher Zeit bekleidet werden.

5. Alle und jede Bürger haben gleiche Rechte; es giebt keine erbliche Ehrentitel, noch Geburtsunterschiede; der Schweizer ist einzig dem Gesez unterthan, welches für alle und jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

6. Jeder Bürger genießt in der ganzen Republik volle Arbeits-, Erwerbs-, und Handelsfreiheit; das Gesez wird die Art und Weise bestimmen; gleicher Geldkurs, Gewicht und Maas soll eingeführt werden.

7. Jeder Bürger kann sich in der ganzen Republik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch giebt ihm diese Niederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung aufschlägt.

8. Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt ungestört, und die Verwaltungsart der Gemeindgüter ist denen Theilhabern selbst überlassen.

9. Kein Gesez darf eine rückwirkende Kraft haben.

10. Niemand darf angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, vor Gericht gerufen oder gerichtet werden, als in Kraft der Geseze und auf die in den verschiedenen Fällen durch das Gesez vorgeschriebene Form; jedem in Verhaft genommenen muß zugleich sein Verhaftsbefehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit der ersten 24 Stunden von dem betreffenden Richter verhört werden.

11. Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, ihre Gottesdienste und gottesdienstliche Uebungen bleiben ungestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; die diesfalligen Vergehen, so wie die Strafen dagegen, wird das Gesez bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und anderwärtige Anstalten zu Erlernung der Künste und Wissenschaften, so wie auch zur Bildung des geistlichen Stands, sollen fürdersamst errichtet werden.

14. Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verdienten, Versorgung den Hinterlassenen eines für